

SCHWARZ KELWING WICKE WESTPFAHL · POSTFACH 15 13 99 · 10675 BERLIN

Brandenburgisches Oberlandesgericht  
Gertrud-Piter-Platz 11

14770 Brandenburg an der Havel

Berlin, 7. Oktober 2005  
Rechtsanwalt und Steuerberater E. Rindtorff  
Sekretariat: Patricia Gottschlich  
Tel.: (0 30) 88 59 27-63 Fax: (0 30) 88 59 27-45  
E-Mail: [Ermbrecht.Rindtorff@skwlaw.de](mailto:Ermbrecht.Rindtorff@skwlaw.de)  
Unser Zeichen: 1409/05ER20 pg  
D59/7996

In Sachen Prof. Dr. Banhart ./, Planungs- und Entwicklungsge-  
sellschaft mbH,  
- 1 U 25/05 -

begründen wir die mit Schriftsatz vom 19.10.2005 ein-  
gelegte Berufung wie folgt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir zu-  
nächst Bezug auf den gesamten erstinstanzlichen Vor-  
trag.

Zum Urteil des Landgerichts Potsdam führen wir fol-  
gendes aus:

Das Landgericht Potsdam vertritt die Auffassung, mit  
der Titulierung der Verfügungsklägerin als „Briefkasten-  
firma“ sei eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wor-

BERLIN

HEINZ KURTZE (bis 1999)  
HANS-JOACHIM HOPPE  
DIETRICH WICKE, Notar  
HELGE EIMERS, Notarin  
HILFRIED SEGLERSCHMIDT, Notar  
CHRISTIAN RAHKE, Notar  
SALFH NIELECKE, Notar  
DR. ALEXANDER FREYS, Notar  
MORRIS BIRNBAUM (1)  
ERHARDECHT BINDIGRFF (5)  
CHRISTOPH v. ARNIM  
MATTHIAS DRUBA LL.M., Notar (6)  
DR. FRANT BRAUNER  
DR. CLAS KRIBEL  
DR. KLAUS JANKOWSKI  
DR. ALEXANDRA HENDEL  
DR. DANIEL MELTZAN

MÜNCHEN

KLAUS KELWING  
DR. JOSEF ZELLER  
DR. BERND JOCK (1)  
PROF. DR. MATTHIAS SCHWARZ (2)  
DR. CHRISTOPH HÄSENER M.C.L.  
DR. MICHAEL BRÄUCH  
TH v. PETERSDORFF-CAMPEN LL.M.  
WOLFGANG v. SCHALLER  
DR. WALTER SEBEL (3)  
DR. ULRICH MÜTH  
DR. ARMIN SCHWEEDTKEGER  
DR. ANDREAS MYLAEUS  
DR. ANDREAS PESCHEL-MEHNERT  
SIGRID KOPPENHÖFER (4)  
DR. S. GRAF v. WALLWITZ LL.M.  
DR. ULRICH FUCHS  
DR. DOROTHEE ALTENEUBG  
DETLEF KRULL  
DR. CHRISTOPH BRANDENBURG  
DR. YACQULIN BELLES  
CAROLINE LORENZ  
DR. MATTHIAS HOFDMANN M.A.  
DR. PATRICK SARONIKIANS  
DR. DANIEL KÄBOH  
HORBERT KUNZNER  
KAI UWE KLICHOWSKI (1)  
DR. KONSTANTIN WEGNER LL.M.  
DR. ULRICH REBER

FRANKFURT AM MAIN

DR. MANFRED WESTPFAHL  
STEFAN KRIEGL  
WILFRIED MAAS  
MARTIN STÜCK  
MICHAEL WAHL (1)  
DR. TATJANA SCHROEDER  
DR. OLIVER M. BÖHF  
JULIAN WESTPFAHL  
DR. KERSTIN DEGENHARDT  
DR. JAN MARWEDE M.C.L. (7)

DRESDEN

OLIVER FRH. v. GREGORY  
CHRISTINA GEY

(1) AUCH FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT  
(2) AUCH WIRTSCHAFTSPRÜFER  
(3) SOLICITOR (IRLAND, ENGLAND UND WALES)  
(4) AUCH FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT  
(5) AUCH STEUERBERATER  
(6) AUCH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
(7) OF COUNSEL

WWW.SKWLAW.DE

Kurfürstendamm 220  
D-10719 Berlin  
Tel +49 (0)30 - 8 85 92 70  
Fax +49 (0)30 - 8 82 22 60

Deutsche Bank PGK AG  
(BLZ 100 700 24) Konto 138 0005  
Weberbank Privatbankiers KGaA  
BLZ (101 201 00) Konto 6164 777 777  
Rechtsanwalts-Anderkonto  
Deutsche Bank PGK AG  
(BLZ 100 700 24) Konto 900 4250

USt.-IdNr. DE135562775  
St.-Nr. 13/528/60098



den. Ob ein Unternehmen eine Briefkastenfirma sei, ließe sich objektiv klären, da eine Briefkastenfirma objektiv feststell- und beweisbare Merkmale aufweise. Das Landgericht Potsdam verkennt hierbei, dass es sich bei der Titulierung als „Briefkastenfirma“ um ein Werturteil handelt.

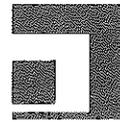
Zur Begründung seiner Auffassung führt das Landgericht Potsdam aus:

„Unter einer Briefkastenfirma versteht sowohl der durchschnittliche als auch der interessierte Leser eine Gesellschaft, die keine unternehmerische Tätigkeit entfaltet, sondern lediglich zur Erzielung von Steuervorteilen in einem Niedrigsteuergebiet oder zur Verschleierung von Geldflüssen errichtet wird. Im weiteren Sinne umfasst der Begriff auch eine Person, die den Anschein erweckt, Leistungen anbietender Unternehmensträger zu sein, und, um nicht persönlich habhaft gemacht werden können, den für ihre betrügerischen auf gegenleistungslose Geldeinvernahme gerichtete Geschäfte (insbesondere fingierte Geldanlagen) notwendigen Schriftverkehr lediglich über eine Postadresse abwickeln.“

Es fällt zunächst auf, dass weder der „durchschnittliche“ noch der „interessierte Leser“ näher dargestellt wird und auch gänzlich darauf verzichtet wird zu prüfen oder zu klären, ob das angebliche Verständnis dieser beiden Lesergruppen zutreffend ist.

Darüber hinaus ist das angebliche Verständnis dieser beiden Leserkreise unzutreffend dargestellt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es eine allgemein akzeptierte oder gar gesetzliche Definition des Wortes „Briefkastenfirma“ nicht gibt.



Das Gegenteil ist der Fall.

Dieses belegt schon ein kurzer Besuch im Internet. Gibt man bei „Google“ den Begriff „Briefkastenfirma“ ein, trifft man auf eine Vielzahl von Beiträgen, denen eines gemeinsam ist. Weder geht es um „Erzielung von Steuervorteilen in einem Niedrigsteuergebiet“ noch der „Verschleierung von Geldflüssen“. Ebenso wenig lassen sich hieraus „betrügerische“ Geschäfte herleiten.

Wir weisen zunächst auf den in der Anlage beiliegenden Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Sackowski,

#### **Anlage BK 1.**

Unter der Überschrift „Zulässigkeit der Errichtung einer Zweigniederlassung durch eine „Briefkastenfirma“ ohne tatsächliche Geschäftstätigkeit“ setzt sich der Autor mit Fragen des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts, der Sitztheorie und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH auseinander.

Die Bezeichnung „Briefkastenfirma“ wird weder mit Steuersparmodellen oder gar mit kriminellen Machenschaften in Verbindung gebracht. Vielmehr ergibt sich aus der Gesamtschau, dass die Briefkastenfirma dadurch geprägt ist, dass sie keine tatsächliche Geschäftstätigkeit ausübt.

Eine ähnliche Verwendung, dieses Mal ganz eindeutig eingebettet in die politische Meinungsauseinandersetzung, findet sich auf der Internetseite von „attac“.

#### **Anlage BK 2.**



Dass mit „Briefkastenfirmen“ durchaus etwas Legitimes und Seriöses gemeint sein kann, ergibt sich aus der Internetseite „SEWOBE“, auf die man ebenfalls über das Suchwort „Briefkastenfirma“ stößt. Dort werden „virtuelle Büros mit Briefkasten“ angeboten. Das Angebot richtet sich ganz offensichtlich an Firmengründer. Formuliert wird:

„Sie brauchen noch nicht unbedingt ein festes eigenes Büro, möchten sich aber im Geschäftsleben professionell präsentieren oder wollen erst einmal ohne großen finanziellen Aufwand testen, ob Sie ein Büro benötigen.“

### **Anlage BK 3**

Dem Angebot ist zu entnehmen, dass die „Briefkastenfirma“ in Augsburg angesiedelt wäre, also in einer Stadt, in der, wenn die Auffassung des Landgerichts Potsdam zutreffend wäre („Niedrigsteuerland“) eine Briefkastenfirma gerade nicht zu suchen wäre.

Ein Beitrag der Rechtsanwaltskanzlei Starostik aus Berlin beschäftigt sich mit der Überschrift „Englische Ltd. als Alternative zur Deutschen GmbH?“ ebenfalls mit dem Thema „Briefkastenfirmen“. Das Fazit der Kanzlei lautet:

„Die Gründung einer englischen Briefkastenfirma mit dem alleinigen Zwecke, in Deutschland tätig zu werden, ist europarechtlich gewährleistet und daher ganz legal. Sie bewegen sich damit nicht in einer Grauzone.“

### **Anlage BK 4**



Erneut ergibt sich sehr deutlich: Nach allgemeinem Verständnis kann der Begriff „Briefkastenfirma“ durchaus mit „Legalität“ und „Seriosität“ verbunden sein.

Wir verweisen des Weiteren auf eine Entscheidung der Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft vom 21.07.2004 (VK 35/04; VK 38/04).

### **Anlage BK 5**

Wörtlich wird auf Seite 4 ausgeführt:

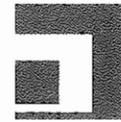
„Briefkastenfirmen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie am Ort ihrer gewerblichen Niederlassung keine Geschäftstätigkeit entfalten.“

Mit keinem Wort wird damit der Vorwurf kriminellen Verhaltens erhoben.

Auch der Bundesgerichtshof benutzt das Wort „Briefkasten“ bzw. „Briefkastenfirma“, ohne hiermit im Mindesten den Vorwurf strafrechtlich relevanter Vorgänge zu erheben. Wir verweisen auf die beiden Entscheidungen vom 02.06.2003 (II ZR 134/02) und vom 13.12.2000 (VIII ZR 260/99).

### **Anlagen BK 6 und BK 7**

Beide Entscheidungen beschäftigen sich mit komplexen Fragen des Prozessrechts. In keiner der beiden Entscheidungen schwingt auch nur ansatzweise der Vorwurf strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen mit.



Für die Gründung einer „Briefkastenfirma“ könnten auch die folgenden weiteren – ganz legalen – Überlegungen sprechen:

- unternehmensstrategische Gründe dahingehend, dass der tatsächliche Ort oder der Umfang der Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit nicht offenbar werden soll;
- die Vermeidung von als hinderlich angesehenen arbeitsrechtlichen Regularien (etwa durch Gründung einer Holding, wonach die eigentliche Tätigkeit in einem anderen Land stattfindet);
- Vermeidung bestimmter politischer oder sonstiger Konfliktsituationen (Angehörige politischer Parteien oder Familienangehörige sollten in die Firma integriert, aber nicht wahrnehmbar sein).

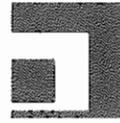
Die Aufzählung kann nicht abschließend sein. Entscheidend ist:

Das Wort „Briefkastenfirma“ als solches ermöglicht keine Rückschlüsse auf die dahinter stehende Motivlage. Vielmehr wird durch den Begriff – isoliert betrachtet – nur zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Firma mit wenig eigenständiger Substanz handelt.

In diesem Zusammenhang ist auf folgendes hinzuweisen:

Das Landgericht Potsdam führt aus, der wesentliche Teil der Tätigkeit der P&E GmbH sei auf die DEG GmbH übertragen worden.

Dieses ist zutreffend. Etwa 60 % der fremd – und ausschreibungsfrei (§ 98 Nr. 2 GWB) vergebenen Tätigkeiten der Berufungsbeklagten wird durch die DEG GmbH, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Berufungsbeklagten und der Firma Kondor-Wessels Mark Brandenburg GmbH, durchgeführt. Insgesamt bezog, wie jetzt bekannt wurde, die Berufungs-



beklagte allein im Jahre 2004 für EURO 553.000 Fremdleistungen. Diesem Betrag steht ein Geldaufwand für eigenes Personal i.H.v. EURO 29.000 und ein geschätzter Zeitaufwand von insgesamt 400 Arbeitsstunden in diesem Jahr hierfür gegenüber.

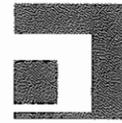
Deutlich wird hierdurch, wie wenig eigene Leistungen die Berufungsbeklagte erbringt.

Wir kommen auf die vom Landgericht Potsdam vorgenommene Auslegung des Begriffs „Briefkastenfirma“ zurück. Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Wortlaut nicht geeignet, die vom Gericht vorgenommene Auslegung zu tragen. Zu prüfen ist daher der Kontext, in dem das Wort „Briefkastenfirma“ gebraucht wird.

Hierzu ist folgendes festzuhalten:

Mit keinem Wort geht es in dem streitgegenständlichen Beitrag um kriminelle Machenschaften oder um das Bestreben nach strafbarer Steuerverkürzung. Gerade deswegen ist die Folgerung des Landgerichts Potsdam, auch im vorliegenden Fall sei mit der Bezeichnung „Briefkastenfirma“ der Vorwurf kriminellen Verhaltens verknüpft und es läge deswegen eine Tatsachenbehauptung vor, unzutreffend. Noch weniger gibt es eine Grundlage für die Auffassung des Landgerichts Potsdam, dass mit der fraglichen Bezeichnung zwangsläufig der Wunsch nach Erzielung von Steuervorteilen oder der Verschleierung von Geldflüssen oder ein betrügerisches Verhalten geknüpft ist.

Selbst wenn das Wort „Briefkastenfirma“ negativ besetzt sein sollte, wäre dieses nicht unzulässig. Wir verweisen darauf, wie in öffentlichen Diskussionen die Produkte einzelner Firmen (z.B. als „Schrottimmobilien“) oder



gar Firmen selbst (z.B. als „Heuschrecken“) negativ bewertet werden, ohne dass dies zu einer Beanstandung führen kann, da es sich in diesen Fällen – wie im vorliegenden Fall - um zulässige Werturteile handelt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Rindtorff

Rechtsanwalt, Steuerberater